

An den Vorsitzenden und die Mitglieder
des Jugendhilfeausschuss der Stadt Hilden

An den Rat der Stadt Hilden



eMail: jaeb-hilden@mailbox.org

Hilden, 08.12.2021

Antrag zu TOP Ö5

Az.: WP 20-25 SV 51/087 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Hilden und in Kindertagespflege

Sehr geehrter Herr Dr. Pommer, sehr geehrter Herr Wannhof, sehr geehrte Frau Kittel, sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserer Mail vom 10.11.2021 an Sie und Ihre Fraktionen haben wir Sie auf einige Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten zu o. g. Beschlussvorschlag aufmerksam gemacht. Darauf basierend stellt der Jugendamtseleternbeirat der Stadt Hilden folgenden Antrag:

Der JHA weist die o. g. Satzung zur Überarbeitung an die Stadtverwaltung zurück. Der Verwaltung wird aufgegeben, bei der Überarbeitung folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Die Elternbeiräte werden über den Jugendamtseleternbeirat an der Ausgestaltung der o. g. Satzung beteiligt und stimmen der Satzung zu.
2. Der Paragraph 3 der o. g. Neufassung wird rechtskonform und familienfreundlich überarbeitet:
 - a. "Personalausfall" und "notwendige Schließungen wegen möglicher Kindeswohlgefährdung aus Personalmangel" sind kein Grund zur weiteren Berechnung von Kita Beiträgen (Entgelt / Verpflegung). Eine Streichung von Rückerstattungsansprüchen ist gesetzlich weder vorgesehen, noch ethisch und moralisch nachvollziehbar.
 - b. "Epidemie" oder "Pandemie" sind ab einem noch zu definierenden Zeitraum (etwa mehr als einer Woche pro Monat) kein Grund zur weiteren Berechnung von KiTa Beiträgen (Entgelt / Verpflegung). Zuviel gezahlte Beiträge werden unaufgefordert und unbürokratisch zurückgezahlt. Eine Streichung von Rückerstattungsansprüchen ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Begründung:

Zum Wohle von Kindern und Familie muss es unser gemeinsames Ziel sein, dass es zu keinen (personalbedingten) Ausfällen des Kindergartenbetriebs kommt und die frühkindliche Bildung sowie die pädagogischen Konzepte wieder im Fokus stehen können. Es muss eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller aufgenommenen Kinder gewährleistet sein, wie es das KiBiz (Kinderbildungsgesetz) in Paragraph 27 Absatz 3. vorschreibt. Das ist kein Ideal.

Aktuell unterschreiten städtische KiTas dieses Ziel jedoch akut und extreme Ausfallraten von ca. 4 Wochen seit Beginn des KiTajahres im August, in denen Familien Ihre Kinder zu Hause oder anderweitig lassen betreuen mussten, sind bittere Wirklichkeit in unserer Stadt.

Außerdem muss die Politik die Realität des Familienberichts 2020 anerkennen und an adäquaten Lösungen arbeiten, gerne auch in Zusammenarbeit mit uns Eltern.

Der Familienbericht zeichnete bereits 2019 eine prekäre Personallage im Kitabetrieb Hilden, die sich, aufgrund des steigenden Bedarfs, in den nächsten Jahren noch signifikant verschlimmern wird. Hier muss zwingend und dringend an Antworten gearbeitet werden. Die Streichung der Rückerstattung aufgrund von Personalproblemen ist dabei keine Lösung.

1. Die Stadt Hilden beruft sich unter anderem auf eine höchstrichterliche Entscheidung des OVG Münster (OVG NRW, Beschluss vom 05.09.2012 – Az. 12 A 1426/12), nach welchem Elternbeiträge nicht als Abgabe im Sinne des Kommunalabgabenrechts einzuordnen sind und es sich vielmehr um sozialrechtliche Abgaben eigener Art handelt. Durch die Beiträge erfolge keine vollständige Kostendeckung für die Betreuung anfallenden Kosten und diese stünden auch nicht in einem Gegenleistungsverhältnis mit der Betreuungsleistung.

Dem schließen wir uns an. Das ist rechtlicher Konsens.

Bei dem abgabenrechtlichen Äquivalenzprinzip handelt es sich um eine Ausprägung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Es ist jedoch verletzt, wenn ein Entgelt in einem groben Missverhältnis zu dem Wert der mit ihr abgegoltenen Leistung der öffentlichen Hand steht.

In Ausnahmefällen vermögen Leistungsstörungen wie eine Schlecht- oder vorübergehende Nichtleistung das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung als nicht mehr äquivalent erscheinen lassen.

Das OVG Münster hat entschieden, dass Leistungsstörungen wegen Schlecht- oder Nichterfüllung dann *zwingend* zu einer Ermäßigung oder Aufhebung der Abgabenfestsetzung führen, wenn das Ausgleichsverhältnis zwischen Abgabe und Wert der Verwaltungsleistung „gröblich“ gestört ist.

Auch das ist rechtlicher Konsens, der unter anderem nachzulesen ist in obigem Gerichtsurteil (OVG NRW, Beschluss vom 05.09.2012 – Az. 12 A 1426/12), aus welchem sich schon die Verwaltung bedient hat.
(siehe auch: <https://openjur.de/u/613117.html>)

Das gleiche Gerichtsurteil führt also ebenfalls klar und deutlich an, dass die Leistung nicht im groben Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen darf und es in diesem

Fall selbstverständlich und zwingend ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge bestehen muss.

Es ist nicht als Freibrief für die Träger zu verstehen, die Ansprüche auf Rückzahlung zu negieren und auf den Rat und die Haushaltslage zu verweisen, noch darf es als solches benutzt werden oder gar in eine Satzung gegossen werden.

Die Stadt zitiert also unvollständig aus einem Urteil und lässt wichtige Zusätze weg, die diese Satzung konterkarieren und unwirksam machen.

Eine Verabschiedung der Satzung in vorliegender Form wäre demnach rechtswidrig und anfechtbar.

Wie diese Schlechtleistung zu definieren ist, darüber gibt unter Anderem die Anwaltskanzlei Koch&Neumann Auskunft. Sie finden diese im Anhang und unter diesem Link: https://kochneumann.de/2020/03/14/corona-bedingte_kitaschliessungen_und_elternbeitraege/

2. Wir können nachvollziehen, dass die Stadt gerne einen Passus in die Satzung integrieren möchte, nachdem einfacher Leistungen vom Land bezogen werden können, beispielsweise bei einer pandemischen Lage. Mit dieser Begründung soll unter anderem die Streichung des Rechts auf Rückerstattung legitimiert werden.

Was wir jedoch nicht nachvollziehen können ist, dass das eben dieses Argument auch für die Streichung des Rechts auf Rückerstattung bei personalbedingten Ausfällen greifen soll.

Vor dem Hintergrund von ungefähr 5 unbefristeten Fehlstellen in Vollzeit, die aktuell nicht besetzt werden können, fehlenden Fachkraftstunden sowie 1,3 Fehlstellen in der Inklusion und unzähligen Berichten von Gruppenschließungen aufgrund von Personalmangel in städtischen KiTas sowie einer übergeordneten Behörde, die keinerlei Statistik über diese Ausfälle führt, empfinden wir dies zum Einen als moralisch und ethisch bedenklich und zum Anderen auch als Augenwischerei.

Das Land NRW kann für die prekäre Personalsituation der Träger nicht verantwortlich gemacht werden, noch wird es die Kommunen belohnen, die Missmanagement betreiben bzw. die Kommunen bestrafen, die die frühkindliche Bildung weit bzw. weiter oben auf Ihrer Agenda der Prioritäten setzen.

Außerdem fehlt uns hier die Fantasie zur praktischen Durchführung. Befasst sich nun der Rat mit jedem Gruppenausfall aufgrund von Personalmangel aller neun Kitas individuell? Müssen die Eltern einzeln vorsprechen? Wird das Land in jeden Fall eingebunden? Das ist sicherlich nicht zu erwarten.

Vielmehr muss ein Ausfall durch Personalmangel ab einem zu definierenden Zeitraum zu automatischen Rückzahlungen der Beiträge führen ohne weitere bürokratische Hindernisse. An der Ausgestaltung möchten wir eingebunden werden.

Das wird ebenfalls nicht alle Kosten ersetzen und aufwiegen können, die den Großteil der Eltern durch den Ausfall entstanden sind durch beispielsweise Ausfall der Spiel- und Turngruppen der kleineren Geschwister, die mit den großen schlicht nicht mehr besucht werden dürfen oder Beschäftigung einer privaten Ersatzbetreuung, wenn notwendig.

Keineswegs wiegt eine Rückzahlung der Beiträge die Schäden ab, welche den Eltern entstanden ist. Und es wiegt auch in keinsterweise den Schaden auf, die den Kindern entstanden sind und noch entstehen wird.

Auch hier greift das Äquivalenzprinzip für die Stadt nicht, weswegen wir uns wundern, warum lediglich die Stadt auf die Minimierung Ihrer Schäden (als Verursacher) bedacht ist ohne die Perspektive der Elternschaft und der Kinder mit einzubeziehen.

3. Kindeswohlgefährdung durch Personalmangel ist nicht durch Eltern zu verantworten, noch haben Eltern einen Einfluss auf das Geschehen. Darüber hinaus führt die vorgelegte Regelung nicht zu einer Verbesserung der Situation, weil der Träger weiterhin Beiträge von Eltern erheben kann, ohne dass dafür eine Gegenleistung erbracht wird. Rechtlich gibt es keinen Freibrief für die Träger. Der Sachverhalt ist für die Eltern nicht nachvollziehbar.

4. Eltern und Kinder sind in Epidemie- / Pandemiezeiten die Leidtragenden. Ihnen steht durch die zusätzliche Kinderbetreuung zumindest die wirtschaftliche Entlastung aus der nicht erbrachten Leistung der Kindertagesstätten zu. Es ist den Eltern nicht zu vermitteln, dass Beiträge erhoben werden, wenn keine Leistung bezogen wird.

Wir bitten den Jugendhilfeausschuss und den Rat der Stadt Hilden um entsprechende Beschlussfassung.

Mit freundlichem Gruß,

Michael Hirsch-Herda
(Vorsitzender des Jugendamtselternbeirat)